

BGer 6B_763/2015 vom 1. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_763_2015

FR: TF 6B_763/2015 du 1 octobre 2015

IT: TF 6B_763/2015 del 1 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 4. August 2015 gestützt auf Art. 62 BGG eine Frist bis zum 31. August 2015 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- einzuzahlen.

Weil der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 7. September 2015 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist bis zum 18. September 2015 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Mit Eingabe vom 15. September 2015 teilte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht mit, sie könne keine Fr. 1'000.-- zahlen. Indessen unterliess sie es, diese Behauptung zu belegen. Zur Einreichung von Belegen kann ihr keine weitere Frist mehr eingeräumt werden, weil die Nachfrist, wie der Beschwerdeführerin in der Verfügung vom 7. September 2015 ausdrücklich mitgeteilt wurde, nicht mehr erstreckt werden kann.

Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.